

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 2. Juni

Nr. 24

### Landesbehörden

#### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Tollense-Altarmanschluss im Bereich Wehr Osten, Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 12. Mai 2020

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) mit Sitz in Neubrandenburg beabsichtigt das Vorhaben „Tollense-Altarmanschluss im Bereich Wehr Osten“ in der Gemeinde Siedenbrünzow, Gemarkung Vanselow, in der Gemeinde Utzedel, Gemarkung Roidin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sowie in der Gemeinde Kruckow, Gemarkung Osten, Landkreis Vorpommern-Greifswald, durchzuführen. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Der Fluss Tollense stellt ein nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik-Europäische Wasserrahmenrichtlinie- EG-WRRL (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) berichtspflichtiges Gewässer dar. Der betroffene Abschnitt ist Teil des Wasserkörpers UTOL-0100 (Wasserkörper-Name: Tollense, Flussgebietseinheit: Warnow/Peene, Planungseinheit: Peene).

Das Vorhabengebiet liegt rd. 10 km südöstlich der Stadt Demmin. Das Plangebiet umfasst den Bereich nördlich des Wehrs Osten zwischen Tollense und den unmittelbar angrenzenden Waldgebieten „Vanselower Holz“ und „Ostener Holz“.

Das geplante Bauvorhaben dient dem Wiederanschluss des Altarms an die Tollense und der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit einschließlich der Schaffung von Gewässerstrukturen und Habitaten.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

#### **Abbrucharbeiten**

- Demontage der Betonrohrleitung DN 500 mit einlaufseitigem Stau im Mündungsbereich

- Entfernung des vorhandenen Steinriegels im Einlaufbereich des Umgehungsgerinnes

- Rückbau des Spundwandkastens

#### **Einlaufbauwerk**

- Neugestaltung des Einlaufbauwerks, Herstellung Spundwand, Vorsehen eines fischpassierbaren Bereiches, Sicherung einer ökologisch durchgängigen Sohle

#### **Grabenneubau**

- Anschluss des Umgehungsgerinnes an den Graben 3/0/0/73, Öffnung eines 60 m langen verfüllten Abschnitts aus den 70er-Jahren
- Schaffung von Prall- und Gleithängen

#### **Anpassung vorhandener Gewässerabschnitte**

- Nutzung der vorhandenen Gewässerabschnitte des Ober- und Unterlaufes des neuen Hauptgerinnes der Tollense
- Anpassung, Profilierung von Böschungen, Vorsehen von Prallhängen mit steilen Böschungsneigungen und Gleithängen mit flachen Böschungsneigungen
- Entschlammung des unteren Abschnittes des Hauptgerinnes, um eine Anpassung der Gewässersohlhöhe zu erreichen
- Aufweitung des derzeitigen Grabenprofils, Erweiterung der derzeitigen Sohle auf 6 m

#### **Strukturverbessernde Maßnahmen**

- Einbau von Strömungslenkern und Strukturelementen in den neu angelegten Gewässerlauf zur weiteren Profilentwicklung sowie zur Schaffung von geeigneten Habitatstrukturen

#### **Gewässerrandstreifen**

- Ausweisung/Anlage eines nutzungsfreien Gewässerrandstreifens

Das LUNG als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), hat eine allgemeine

Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht für das Gewässerausbauvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Maßnahme „Tollense-Altarmabschluss im Bereich Wehr Osten“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Für die Maßnahme ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Grünlandflächen erforderlich.

Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG infolge der Maßnahmen sind lokal begrenzt. Aufgrund der Entfernung und der vorübergehenden Projektwirkungen, hier insbesondere temporäre Lärmbelastungen, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für angrenzende Siedlungsbereiche mit empfindlichen Nutzungen zu erwarten.

Grundsätzlich ist auf eine Positivwirkung des Vorhabens in Bezug auf die ökologische Durchgängigkeit und Aufwertung zu verweisen. Insofern werden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt profitieren.

Infolge der geplanten Maßnahmen sind gesetzlich geschützte Biotop betroffen (u. a. Gewässer-, Feucht- und Gehölzbiotop). Der Charakter des Altarms wird durch die Baumaßnahme zu einem dauerhaft wasserführenden Fließgewässer ausgebaut. Infolge der Maßnahmen sind Holzungen von Einzelbäumen und Sträuchern im Bereich der geschützten Biotop im oberen und mittleren Abschnitt des neutrassierten Gewässers erforderlich (u. a. Rodung von mehreren Pappeln). Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Biotop kann ausgeschlossen werden.

Durch den Träger des Vorhabens werden entsprechende Vorkehrungen getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG). Es sind u. a. bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung wird dazu beitragen, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und abzusichern.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Tollensetal mit Zuflüssen“ (DE 2245-302). Die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung (Gutachter: Umweltplan GmbH Stralsund, November 2019) hat ergeben, dass das Vorhaben weder allein noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zur erheblichen Beeinträchtigung des GGB in seinen für den Schutzzweck und Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Bodendenkmale (Schutzgut „Kulturelles Erbe“) sind nach den derzeitigen Erkenntnissen vom Vorhaben nicht betroffen. Mögliche Verdachtsflächen werden einer archäologischen Prospektion

unterzogen, sodass nachteilige Auswirkungen vermieden werden können. Es wird sichergestellt, dass der Beginn von Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege angezeigt wird.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 193

## **Bekanntmachung der Zulassung des Hauptbetriebsplans für die Errichtung eines Bohrplatzes sowie zu Abteufen einer Tiefbohrung zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Erlaubnisfeld „Schwerin“ am Standort Sportplatz Ratzeburger Straße**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 14. Mai 2020

Gemäß § 48 Absatz 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) gibt das Bergamt Stralsund bekannt:

Mit Bescheid vom 14. Mai 2020 wurde der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG (EVSE) die Zulassung des Hauptbetriebsplanes für die Herrichtung eines Bohrplatzes sowie zum Abteufen einer Tiefbohrung zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Erlaubnisfeld „Schwerin“ am Standort Sportplatz Ratzeburger Straße erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Hiermit wird auf der Grundlage des § 52 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2020 (BGBl. I S. 864), der Hauptbetriebsplan für die Herrichtung eines Bohrplatzes sowie zum Abteufen einer Tiefbohrung zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Erlaubnisfeld „Schwerin“ am Standort Sportplatz Ratzeburger Straße, eingereicht von der Firma Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG (EVSE), Eckdrift 43 – 45, 19061 Schwerin, nach Prüfung gemäß § 55 und 56 BBergG bis zum 30. April 2022 zugelassen.

Die Zulassung enthält Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Zulassung des Hauptbetriebsplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, einzulegen.

Die Zustellung der Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da voraussichtlich mehr als 300 Personen betroffen sind sowie der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist.

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung kann auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund ([www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de), Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 194

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)**

Bekanntgabe des Landesamtes für Straßenbau und  
Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 18. Mai 2020

Die Landeshauptstadt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für den Neubau einer Radfahrer- und Fußgängerbrücke über den Ostorfer See zwischen den Halbinseln Dwang und Krönsitz in Schwerin (Az.: 555-15-99-01/20) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Die Dauer der Bauzeit beträgt insgesamt ca. ein Jahr.

### – Schutzgut Fläche

Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 260 m) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen durch die geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,18 ha, davon 0,11 ha dauerhaft, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 0,03 ha, Umfang der Erdarbeiten 1.000 m<sup>3</sup>, sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

### – Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit

In der Nutzungsphase kann es bedingt durch den Vorhabentyp (Fußgänger-/Radfahrerbrücke) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Lärmeinwirkungen kommen. Inwieweit bauzeitlich mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist, wurde durch eine schalltechni-

sche Untersuchung der Rammung der Pfahlgründungen untersucht, die zur Sicherheit von acht Std. Einwirkungszeit/Tag ausgeht, wobei diese nach aktuellem Kenntnisstand deutlich geringer ausfallen wird. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung kommt es während der Rammarbeiten zu Überschreitungen der zu Grunde gelegten AVV Verkehrslärm. Der Vorhabenträger sieht Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor wie die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen. Des Weiteren stellt die Vorhabenträgerin den von einer Richtwert-Überschreitung betroffenen Bürgern für den betreffenden Zeitraum eine Hotelunterbringung zur Verfügung. Gemäß einer für das Vorhaben erstellten Erschütterungsprognose können kritische Belästigungen von Personen in den Wohngebäuden durch Erschütterungen bei wasserseitiger Vibrationsrammung, Schlagrammung, Rüttelplatteneinsatz und Baggerfahrten ausgeschlossen werden.

Betriebs- bzw. nutzungsbedingt kommt es zu einer Verbesserung der Nutzbarkeit der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung.

### – Schutzgut Tiere

Vorkommen besonders geschützter Arten sind möglich. Es wurden eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit und ein Artenschutzbeitrag erarbeitet. Beeinträchtigungen sind nur hinsichtlich der Bauphase möglich. Weder anlagen- noch betriebsbedingt werden Tiere beeinträchtigt.

Der Vorhabenträger sieht Vermeidungsmaßnahmen durch Bauzeitenregelung und einen Amphibienschutzzaun vor. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Tiere bringt das Vorhaben insgesamt weder bau-, noch anlage-, noch betriebsbedingt mit sich.

### – Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Anlage überspannt eine ca. 360 m<sup>2</sup> große Teilfläche eines vegetationsfreien Bereichs eines nährstoffüberlasteten Stillgewässers.

Baubedingt wird eine ca. 130 m<sup>2</sup> große Teilfläche zusätzlich zur anlagebedingten ca. 80 m<sup>2</sup> große Teilfläche eines geschützten Ufergehölzsaums beansprucht, der insgesamt 4.100 m<sup>2</sup> umfasst.

Außerdem werden kleine nicht geschützte Röhricht-Flächen beansprucht sowie mehrere geringwertige bzw. leicht wiederherstellbare Vegetationsbestände im landseitigen Bereich (Zierrasen, Ruderalvegetation, artenarmes Grünland), wobei die dauerhafte Beanspruchung nur kleinflächig ist und die temporäre Beanspruchung von Ruderalvegetation und Zierrasen jeweils mehrere hundert m<sup>2</sup> umfasst.

Es werden zwölf gesetzlich geschützte Bäume und neun gemäß städtischer Baumschutzsatzung geschützte Bäume gefällt. Die Fällungen wurden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, im Nahbereich der Baustelle stehende Bäume werden durch Bauzäune oder sonstige Abgrenzungen vor Beeinträchtigungen geschützt. Die Auswirkungen auf die Pflanzen durch das Vorhaben sind weder bau-, noch anlage-, noch betriebsbedingt erheblich.

Unter Bezugnahme des Schutzgutes Tiere sieht der Vorhabenträger Vermeidungsmaßnahmen vor. Die betroffenen Bäume dürfen nur im Fällzeitraum zwischen Ende Oktober und Ende Februar gefällt werden und sind zuvor auf Tierbesatz zu kontrollieren.

– Biologische Vielfalt

Es bestehen insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, die sich aus dem Zusammenspiel von Tieren und Pflanzen ergibt.

– Schutzgut Boden

Für den Boden kommt es zu einer Versiegelung/Teilversiegelung im unter „Schutzgut Fläche“ erwähnten Umfang. Die erforderliche Kompensation wurde ermittelt und ist vorgesehen. Weiterhin kommt es im Baustellen- und Baustraßenbereich zu Bodenumlagerung und Verdichtungen, die als weniger schwerwiegend eingestuft wurden.

Die Bodenbeeinträchtigungen im Seebereich finden nur punktuell im Bereich der Pfahlgründungen statt. Im Sinne des LUVPG M-V erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insgesamt nicht zu erwarten.

– Schutzgut Wasser

Während der Bauphase kann eine potenzielle Emission von Schadstoffen (z. B. Öl und Schmierstoffe der verwendeten Baumaschinen) nicht völlig ausgeschlossen werden, die eine Verunreinigung von Oberflächenwasser oder des Grundwassers verursachen könnte. Durch sorgfältige Nutzung, Lagerung und Entsorgung der verwendeten Baustoffe, Betriebsmittel, Anstrich- und Beschichtungsstoffe nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gewässer-/Bodenschutzes kann dies aber so weit wie möglich vermieden werden, sodass lediglich das allgemeine Unfallrisiko verbleibt und von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt nicht zu erwarten.

– Schutzgut Klima/Luft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind insgesamt nicht zu erwarten.

– Schutzgut Landschaft

Während der Bauphase kommt es durch Baulärm und visuelle Unruhe im Bereich der Baustelle zu zeitlich begrenzten optischen und akustischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die jedoch im Bereich Krösnitz und in Teilbereichen des Dwang durch vorhandene Gehölzbestände eingeschränkt werden.

Anlagebedingt werden sich Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben, die im Bereich Krösnitz aufgrund der heute naturnäheren Ausprägung deutlicher ausfallen werden als im Bereich des eher städtisch geprägten Dwangs.

Aufgrund der begrenzten Einsehbarkeit, des weitgehenden Erhalts des Ufergehölzsaums und unter Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftsangepassten Ausgestaltung des Bauwerks und der vorgesehenen landschaftsgerechten Eingrünung sind jedoch durch das Bauwerk keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind insgesamt nicht zu erwarten.

– Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (kulturelles Erbe)

Kulturgüter sind im näheren Umfeld des Vorhabens in Form eines Bodendenkmals im Bereich Krösnitz vorhanden. Durch

das Vorhaben werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Bodendenkmal verursacht.

Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Gemäß Erschütterungsprognose zum Vorhaben sind für die Wohngebäude der benachbarten Grundstücke infolge der notwendigen Pfahlrammungen weder bauwerksgefährdende direkte Erschütterungseinwirkungen noch dynamisch bedingte Setzungen mit Bauwerksbeeinträchtigungen zu erwarten.

– Wechselwirkungen

Die nicht erheblichen Auswirkungen, zum Teil sehr geringfügigen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter führen auch in der Gesamtheit zu keinem erheblichen Nachteil unter dem Aspekt der Wechselwirkungen.

– Kumulierende Wirkungen

Vorhaben, die kumulierend wirken könnten, sind nicht gegeben. Kumulierende Wirkungen können somit nicht auftreten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 195

## Verlust eines Dienstaussesweises

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Bützow

Vom 14. Mai 2020

Der Dienstaussweis Nr. **47429**, ausgestellt durch die Justizvollzugsanstalt Bützow, wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 196

## Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 2 der 9. BImSchV – Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Granzin – Information zum Erörterungstermin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 2. Juni 2020

Die KWE New Energy GmbH (Seebadstraße 44 in 17207 Röbel/Müritz) plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt neun Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 53/18 „Granzin“ in der Gemarkung Herzberg, Flur 1, Flurstücke 23/1, 30/1, 31, 32/36 und 43. Geplant sind insgesamt acht Anlagen vom Typ Vestas V162 – 5,6 MW mit einer Gesamthöhe von 250 m und eine Anlage vom Typ Vestas V150 – 5,6 MW mit einer Gesamthöhe von 244 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im 3. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Die neun WKA wurden auf folgende zwei Genehmigungsanträge aufgeteilt:

- Antrag I (WKA 1 – 8)
- Antrag II (WKA 9).

Der im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, vom 23. Dezember 2019 – Nr. 51 (AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 553) und auf der Internetseite des StALU WM angesetzte **Erörterungstermin findet nicht am 16. Juni 2020 statt**. Die weitere Durchführung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 196

### **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – wesentliche Änderung einer WKA am Standort Milow (Milow II)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 2. Juni 2020

Die Bürgerenergiegesellschaft Windpark Milow an der Landwehr UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) beabsichtigt die wesentliche Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage (WKA 8) im Windeignungsgebiet Milow (30/18), Gemarkung Milow, Flur 3, Flurstück 114. Geplant ist die Aufhebung der turbulenzbedingten sektoriellen Betriebsbeschränkung unter Abschnitt III. B. 2.8 des Genehmigungsbescheides vom 4. August 2017 (Gez. 08/17).

Die Anlage ist bereits in Betrieb. Für die wesentliche Änderung des Betriebs wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Im Zuge des Neu-Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich daher um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Maßgebend dafür ist, dass bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Genehmigung vom 4. August 2017 (Gez. 08/17) bereits der uneingeschränkte Betrieb zu Grunde lag.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 197

### **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – wesentliche Änderung von zwei WKA am Standort Milow (Milow V und VI)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 2. Juni 2020

Die Bürgerenergiegesellschaft Windpark Milow am Göbengraben GmbH & Co. KG (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) beabsichtigt die wesentliche Änderung des Betriebs von zwei Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Milow (30/18), Gemarkung Milow, Flur 3, Flurstück 108 (WKA 7a, Milow V) und 54 (WKA 9a, Milow VI). Geplant ist die Aufhebung der turbulenzbedingten sektoriellen Betriebsbeschränkungen unter Abschnitt III. B. 2.15 des Genehmigungsbescheides vom 19. November 2018 (Gez. 26/18; WKA 7a) sowie unter Abschnitt III. B. 2.12 des Genehmigungsbescheides vom 3. Dezember 2018 (Gez. 30/18; WKA 9a).

Die Anlagen sind bereits in Betrieb. Für die wesentliche Änderung des Betriebs wurde jeweils eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Im Zuge eines vorangegangenen Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Bei den vorliegenden Anträgen handelt es sich daher um Änderungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat je eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG von den Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Maßgebend dafür ist, dass bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Genehmigungen vom 19. November 2018 (Gez. 26/18) und 3. Dezember 2018 (Gez. 30/18) bereits der uneingeschränkte Betrieb zu Grunde lag.

Diese Feststellungen sind gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über die Anträge nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 197

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 14. Mai 2020

41 K 75/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 10. August 2020, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Raum 103/Sitzungssaal: II öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Heringsdorf Blatt 2131; 822/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohn- und Nebenräume (bestehend aus den Räumen Nr. 3) W 2.3 (Teil 2) und dem Sondernutzungsrecht an d. Abstellraum Nr. 3 an dem Grundstück Gemarkung Neuhofer, Flur 4, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, Neuhofer Straße 46, Größe: 4 m<sup>2</sup>, Gemarkung Neuhofer, Flur 4, Flurstück 2/2, Gebäude- und Freifläche, Neuhofer Straße 46, Größe: 333 m<sup>2</sup>; Gemarkung Neuhofer, Flur 5, Flurstück 10/1, Gebäude- und Freifläche, Neuhofer Straße 46, Größe: 1.035 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Wohnung mit Balkon und Abstellraum; ca. 88 m<sup>2</sup>, in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus

Verkehrswert: **170.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Sicherheits-, Hygiene- und Datenerhebungsbestimmungen; zu finden auf der Internetpräsenz des Amtsgerichts Greifswald und unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).**

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 198

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 15. Mai 2020

612 K 65/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 6. Juli 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gielow Blatt 4841: BV-Nr. 1, Gemarkung Gielow, Flur 2, Flurstück 29/3, Gebäude- und Freifläche, Straße der Einheit, Größe: 1.908 m<sup>2</sup>, Lage: Straße der Einheit 15 in 17139 Gielow

Objektbeschreibung: massives Werkstattgebäude mit Sozialteil und Garage; Baujahr ca. 1924, Modernisierung 2008; diverse Bauschäden und Baumängel, Modernisierungsstau; Nutzfläche insgesamt 495 m<sup>2</sup>, leer stehend; Grundstück unterliegt Bodenordnungsverfahren

Verkehrswert: **172.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 19. Mai 2020

613 K 134/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 21. August 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 9 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stavenhagen Blatt 22, Gemarkung Stavenhagen, Flur 2, Flurstück 111/1, Gebäude- und Freifläche, Neubrandenburger Straße 5, Größe: 838 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Mehrfamilienhaus in 17153 Stavenhagen, Neubrandenburger  
Straße 5;

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfam-  
ilienhaus mit Anbau. Das Gebäude, Baujahr um 1900, ist nicht un-  
terkellert; das Dachgeschoss ist ausgebaut. Es befindet sich derzeit  
im Umbau/in der Sanierung. Wohnfläche nach Umbau ca. 432 m<sup>2</sup>,  
aufgeteilt auf sechs Wohnungen.

Verkehrswert: **206.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-  
versteigerungen“ wird hingewiesen.

612 K 26/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag,  
21. Juli 2020, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg,  
Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungs-  
saal 5 öffentlich versteigert werden:

- A) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Cammin  
Blatt 313: BV-Nr. 1, Gemarkung Godenswege, Flur 3,  
Flurstück 11/4, Landwirtschaftsfläche, An Cammin,  
Größe: 20.278 m<sup>2</sup>
- B) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Cammin  
Blatt 313, BV-Nr. 3:  
Gemarkung Godenswege, Flur 1, Flurstück 42, Landwirt-  
schaftsfläche, An Cammin, Größe: 6.460 m<sup>2</sup>;  
Gemarkung Godenswege, Flur 1, Flurstück 95, Landwirt-  
schaftsfläche, An Burg Stargard, Größe: 5.127 m<sup>2</sup>;  
Gemarkung Godenswege, Flur 1, Flurstück 192/1,  
Verkehrsfläche, MSE 84, Größe: 81 m<sup>2</sup>;  
Gemarkung Godenswege, Flur 1, Flurstück 192/2,  
Waldfläche, An MSE 84, Größe: 10.614 m<sup>2</sup>;  
Gemarkung Godenswege, Flur 3, Flurstück 3, Landwirt-  
schaftsfläche, An der Straße nach Cammin, Größe: 61.774 m<sup>2</sup>
- C) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Cammin  
Blatt 335, BV-Nr. 1:  
Gemarkung Godenswege, Flur 1, Flurstück 38, Landwirt-  
schaftsfläche, An Burg Stargard, Größe: 6.755 m<sup>2</sup>;  
Gemarkung Godenswege, Flur 2, Flurstück 59, Landwirt-  
schaftsfläche, Am Dorfe, Größe: 3.716 m<sup>2</sup>;  
Gemarkung Godenswege, Flur 3, Flurstück 30, Waldfläche,  
nahe der Grenze mit Zachow, Größe: 9.895 m<sup>2</sup>;  
Gemarkung Godenswege, Flur 3, Flurstück 73, Landwirt-  
schaftsfläche, Rechts des Weges nach Blankensee,  
Größe: 34.887 m<sup>2</sup>;  
Gemarkung Godenswege, Flur 3, Flurstück 83, Landwirt-  
schaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 51.109 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung zu A) bis C): unbebaute land- und forstwirt-  
schaftliche Grundstücke, teilweise verpachtet

Verkehrswerte:

- A) **46.400,00 EUR**  
B) **187.900,00 EUR**  
C) **182.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 29. Juli 2019 in das  
Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-  
versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 198

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**  
– Zweigstelle Anklam –

Vom 14. Mai 2020

513 K 30/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 29. Ok-  
tober 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle  
Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich  
versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von  
Pasewalk Blatt 3371, Gemarkung Pasewalk, Flur 27, Flurstück 21,  
Gebäude- und Freifläche, Blumenstraße 19, Größe: 402 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein innerstädtisches Baugrundstück, bei dem  
das ursprüngliche Hauptgebäude bereits abgebrochen wurde. Die  
ruinösen Nebengebäude sind noch überwiegend vorhanden und  
nicht mehr wirtschaftlich nutzbar.

Verkehrswert: **4.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. August 2019 in das Grund-  
buch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-  
versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 199

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 15. Mai 2020

701 K 23/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 30. Juli  
2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Jus-  
tizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G  
105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im  
Grundbuch von Ribnitz-Damgarten Blatt 40102, Gemarkung Lan-  
gendamm, Flur 1, Flurstück 205/7, Landwirtschaftsfläche, Heide-  
weg, Größe: 4.223 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem in 18311 Langendamm, einem Ortsteil von Ribnitz-  
Damgarten, im Landschaftsschutzgebiet gelegenen unbebauten  
Grundstück handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche. Es  
besteht keine eigene Anbindung zum öffentlichen Weg;

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR

Produktionsbüro TINUS

Verkehrswert: **6.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. April 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 61/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 30. Juli 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ribnitz-Damgarten Blatt 2373, Gemarkung Ribnitz, Flur 17

- Flurstück 204/4, Gebäude- und Freifläche, Damgartener Chaussee 35, 141 m<sup>2</sup>,
- Flurstück 204/1, Gebäude- und Freifläche, Damgartener Chaussee 35, 17 m<sup>2</sup>,

- Flurstück 204/6, Gebäude- und Freifläche, Damgartener Chaussee 35, 654 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in 18311 Ribnitz-Damgarten, Ribnitzer Chaussee 35 gelegene Grundstück ist bebaut mit einem ca. 1900 errichteten, um 1992/1993 umfangreich sanierten/modernisierten, zweigeschossigen, teilunterkellerten Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Walmdach, verbunden mit einem ca. in den 50er-Jahren errichteten und nach 1990 teilmodernisierten Anbau; Nutzfläche im EG: Büroeinheit ca. 108 m<sup>2</sup> sowie Wohneinheit ca. 57 m<sup>2</sup>; Nutzfläche im OG: Wohneinheit ca. 146 m<sup>2</sup>.

Verkehrswert: **295.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 199